

Konkretisierung der Fördergegenstände / Spruchpraxis KINOFÖRDERUNG

zu § 114 ff FFG 2025

Die Filmförderungsanstalt gewährt auf Antrag Förderhilfen entsprechend der Förderzwecke - § 114 FFG

1. zur Modernisierung und Verbesserung von Kinos,
2. zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,
3. zur Beratung von Kinos,
4. für Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen

1. Modernisierung und Verbesserung

Die Modernisierung und Verbesserung von Kinos umfasst Maßnahmen, die dazu dienen, die Funktionalität und Attraktivität des Kulturortes Kino zu erhalten oder zu verbessern. Es sind solche Maßnahmen erfasst, die eine Substanzveränderung beinhalten, nicht reine Pflege- oder Wartungsmaßnahmen im laufenden Betrieb. Dies schließt Reparaturen ein, die erforderlich sind, um beschädigte Einrichtungsgegenstände, technische Ausrüstungen oder infrastrukturelle Komponenten wiederherzustellen oder zu ersetzen, um die Funktionalität, Sicherheit und Attraktivität des Kinos zu gewährleisten. Auch Reparaturen, z.B. beschädigter Ausstattung, stellen eine Verbesserung dar. Dagegen sind Reinigungen / Wartungen im laufenden Betrieb eben keine Verbesserungen. Ein Antrag auf Fördermittel für eine Reparaturmaßnahme muss gleichsam den Projektcharakter der Maßnahme erläutern (so wäre beispielsweise die Reparatur sämtlicher Armlehnen im Kino förderbar, die Reparatur einzelner Armlehnen jedoch nicht).

2. Neuerrichtung bzw. Wiedereröffnung

Das Neuerrichten eines Kinos erfasst die Errichtung oder Schaffung einer neuen Spielstätte. Dies umfasst sowohl den Bau eines Gebäudes an einem neuen Standort, das nach Fertigstellung als Kino genutzt wird, als auch die Umgestaltung eines bestehenden Gebäudes zu einem Kino. Unter die Neuerrichtung fällt auch die Wiedereröffnung eines ehemaligen Kinos. Die Wiedereröffnung eines ehemaligen Kinos erfasst die Öffnung eines Kinos für den öffentlichen Spielbetrieb nach einer endgültigen Schließung oder Nichtnutzung am selben Standort. Voraussetzung ist, dass der Kinobetrieb, endgültig eingestellt worden ist, die Aktivitäten stillstehen und der Betrieb nicht nur vorübergehend unterbrochen wurde (meint nicht die Betriebsunterbrechung/ Betriebsübernahme wegen baulicher Umbaumaßnahmen).

Die Neuerrichtung bzw. Wiedereröffnung eines ehemaligen Kinos dient nur dann der Strukturverbesserung, wenn hierdurch eine lokale Unterversorgung beseitigt wird oder eine so erhebliche Steigerung der Besucherzahlen zu erwarten ist, dass die durchschnittliche Platzauslastung nicht wesentlich unter den Durchschnittswert in vergleichbaren Orten sinkt oder das neu zu errichtende Kino neue Besuchergruppen anspricht, die durch die bisherige lokale Kinolandschaft nicht ausreichend erschlossen wurden.

Förderbar nach §114 Nummer 1 und 2, Katalog nicht abschließend:

- **Baunebenkosten** bis max. 10 % der anerkannten Projektkosten (exklusiv Baunebenkosten).
Bsp.: Architektenhonorare, Fachplanung, Organisation, Vermessung, Bauwesenversicherung, Gutachten, Genehmigungen.
- **Barrierefreiheit im Kino**
Herstellung von Barrierefreiheit im Sinne des § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes.
Bsp.: Herstellung einer barrierefreien Sanitäreanlage, Anschaffung und Einbau von Technik für Seh- und Hörbehinderte, Herstellung einer barrierefreien Website gemäß aktueller Normen und Verordnungen, Einrichtung eines öffentlichen WLANs, Einrichtung von Wegeleitsystemen für Seh- und Hörbehinderte sowie Rampen im Eingangsbereich und Fahrstühle, auch wenn sie sich im Außenbereich des Kinos befinden, Einrichtung barrierefreier PKW-Stellplätze gemäß lokaler Bauvorschriften, Maßnahmen zur Anpassung des Brandschutzkonzepts an bestehende Normen im Rahmen der Durchführung einer barrierefreien Maßnahme.
- Modernisierung der **Bestuhlung** bei Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von max. 1.000 € (netto) pro Sitzplatz inklusive Zubehör.
Bsp. für Zubehör: Getränkehalter, Fußhocker, Sitzplatznummerierung, Tische sowie technisch notwendige Bestandteile für D-Box Bestuhlung.
Kosten, die darüber hinaus anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.
Liefer- und Montagekosten sind hiervon separat anzugeben und förderbar.
- Ausstattung der **Besucherbereiche/Foyer**
Bsp.: Modernisierungen des Foyers, der Möblierung, der Verkaufstresen, der Gastronomietechnik.
- Maßnahmen der **Brandschutz- und Sicherheitstechnik**
- **Defibrillatoren und Feuerlöscher**, wenn es sich um die Erstausrüstung handelt
- Anschaffung von **Digital-Signage-Monitoren** bei Anschaffungskosten bis zu einer Höhe von max. 1.500 € netto pro Monitor exklusive Zubehör sowie erforderliches Zuspielgerät (Hard- und Software). Kosten, die darüber hinaus anfallen, sind nicht zuwendungsfähig.
Liefer- und Montagekosten sind hiervon separat anzugeben und förderbar.
- **Grünes Kino / Nachhaltigkeit / umweltschonende Verfahren**
Modernisierungsmaßnahmen unter Nachhaltigkeitsaspekten und Verwendung umweltschonender Verfahren. Bsp.: Modernisierung von Heizungsanlagen, Klima- und Lüftung, Sanitäreanlagen, Investitionen zur Nutzung regenerativer Energien, Fassaden- und Dacharbeiten (so denn es sich um energetische Sanierungen handelt), Photovoltaik-Anlagen, LED-Beleuchtung, Kühlgeräte, Systeme zur Trennung und / oder Reduzierung von Abfällen, Anschaffung von Spülmaschinen und investive Mehrwegmaßnahmen wie Rücknahmegondeln für Mehrweggeschirr (nicht jedoch die Anschaffung des Mehrweggeschirrs selbst), Schaffung von Fahrradstellplätzen und E-Ladesäulen im Außenbereich.

Bei der Umsetzung sämtlicher Maßnahmen wird auf die Empfehlungen des Grünen Kinohandbuchs der FFA verwiesen.

<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerung von Gas- und Wasserleitungen im Kontext von umfangreichen Baumaßnahmen, wenn die Immobilie im Bestand des/der Kinobetreibenden ist.
<ul style="list-style-type: none"> • Kassentechnik Bsp.: Server, Workstations, Kassenladen, Ticket- und Bondrucker, Scanner, Netzwerktechnik, Digital Signage, Software (keine Aktualisierungen, sondern Anschaffung neuer Bestandteile).
<ul style="list-style-type: none"> • Kinosalausstattung: Maßnahmen, die die Ausstattung des Zuschauersaals verbessern. Bsp.: Modernisierung von Wand, Boden, Decken, Vorhang, Kaschierung, Unterkonstruktion, Elektrik, Beleuchtung, Netzwerk- und Veranstaltungstechnik
<ul style="list-style-type: none"> • LED-Screens (DCI-konform)
<ul style="list-style-type: none"> • Einmalige Anschaffungskosten von Lizenzen
<ul style="list-style-type: none"> • Maler- und Reinigungsarbeiten im Kontext einer Modernisierungsmaßnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • Projektionstechnik: • Erneuerung der Projektionstechnik, auch von Teilkomponenten: Bsp.: Server, Projektor, Light Engine, IMB, Objektiv, 3D-Einheit, Laser-Retrofit Kolben und Lasermodule (jeweils nur erstmaliger Umbau), Lüfter, Leinwand, wobei die Anschaffung dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen muss: so ist die Anschaffung eines Zweitprojektors für einen Saal oder eines entsprechenden Zusatzsystems für die Projektion nicht förderbar.
<ul style="list-style-type: none"> • Reparaturen im Kontext einer Modernisierungsmaßnahme.
<ul style="list-style-type: none"> • SAT-Anlagen auf dem Dach des Kinos, so denn sie dem Empfang von alternativem Content und/oder zur Übertragung von Spots und Filmen dienen.
<ul style="list-style-type: none"> • Smart Data / Kundenbindung: Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Aufbau oder der Funktionserweiterung eines digitalen Kundenbindungsprogramms stehen. Bsp.: Hard- und Software, Lizenzen, Ausgaben für Agenturen, Programmierarbeiten und Rechtsberatung.
<ul style="list-style-type: none"> • Tontechnik Erneuerung der gesamten Tontechnik im Vorführraum und Zuschauersaal, Bsp.: Lautsprecher, Verstärker, Prozessor, Veranstaltungstechnik (Mikrofontechnik, Lichttechnik).
<ul style="list-style-type: none"> • Werbeanlagen (Leuchtschrift) und Schaukästen im Außenbereich des Kinos
<ul style="list-style-type: none"> • Websites / Apps: Maßnahmen, die in Zusammenhang mit der Erstellung oder der Funktionserweiterung einer Webseite / App stehen, wobei diese im Einklang mit den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) sowie der Barrierefreien-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 barrierefrei zugänglich sein sollen. Bsp.: Hard- und Software, Lizenzen, Ausgaben für Agenturen und Programmierarbeiten.

Nicht förderbar nach §114 Nummer 1 und 2, Katalog nicht abschließend:
<ul style="list-style-type: none"> • Außenanlagen: Ausnahmen gelten für nachhaltige Maßnahmen des Grünen Kino sowie für Maßnahmen hinsichtlich der Barrierefreiheit.
<ul style="list-style-type: none"> • Abonnementgebühren
<ul style="list-style-type: none"> • Büro-, Verwaltungs- und Lohnkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Gebraucht- und Verbrauchsware
<ul style="list-style-type: none"> • Garantien und etwaige Verlängerungen
<ul style="list-style-type: none"> • Kauf von Grundstücken und Gebäuden
<ul style="list-style-type: none"> • Herrichtungs- und Erschließungskosten, insbesondere bei Neubauten
<ul style="list-style-type: none"> • Leasing- und Mietkosten
<ul style="list-style-type: none"> • LED-Screens, so sie nicht DCI-konform sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Neuanschaffungen innerhalb der Zweckbindungsfrist nach den geltenden Afa-Tabellen des Bundesministeriums der Finanzen. Grundsätzlich ist innerhalb der Abschreibungsfrist keine erneute Förderung der Maßnahme möglich.
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalen Grundsätzlich gelten Pauschalen als nicht förderbare Kosten und können somit nicht anerkannt werden. Die einzureichenden Kosten müssen einzeln aufgeführt werden und projektbezogen dem jeweiligen Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.
<ul style="list-style-type: none"> • Überwachungstechnik und Alarmsysteme Bsp.: Funkalarmsysteme, Security Software, TÜrensicherheit, also Alarmsysteme zur Sicherung des Gebäudes bzw. der Türen, der Concession-Theken, der Kassen sowie der Tresore, wobei hingegen Kosten für Brandschutztechnik förderbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> • Das Online-Abspiel von Filmen oder der Aufbau einer VOD-Plattform
<ul style="list-style-type: none"> • Wartungsverträge und Supportleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Zeiterfassungssysteme

3. Beratung von Kinos

Die Beratung von Kinos umfasst Kommunikationsleistungen Dritter, zur Unterstützung von Kinos im Kinokerngeschäft bei der Bewältigung betriebswirtschaftlicher und organisatorischer Herausforderungen, der Optimierung organisatorischer und strategischer Prozesse, einschließlich Programmgestaltung, Marketing, Besuchererlebnis und Finanzmanagement sowie der Implementierung von modernen Technologien im Betrieb und Nachhaltigkeitsmaßnahmen.

Förderbar nach §114 Nummer 3, Katalog nicht abschließend:
<ul style="list-style-type: none"> • Honorare für die Beratung
<ul style="list-style-type: none"> • Reisekosten (angelehnt an das Bundesreisekostengesetz)

Nicht förderbar nach §114 Nummer 3, Katalog nicht abschließend:
<ul style="list-style-type: none"> • Abonnementgebühren
<ul style="list-style-type: none"> • Büro-, Verwaltungs- und Lohnkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Eigenleistungen
<ul style="list-style-type: none"> • Garantien und etwaige Verlängerungen
<ul style="list-style-type: none"> • Interne Schulungen sowie Weiterbildungsmaßnahmen von Mitarbeiter*innen des Kinobetriebs
<ul style="list-style-type: none"> • Leasing- und Mietkosten
<ul style="list-style-type: none"> • Pauschalen Grundsätzlich gelten Pauschalen als nicht förderbare Kosten und können somit nicht anerkannt werden. Die einzureichenden Kosten müssen einzeln aufgeführt werden und projektbezogen dem jeweiligen Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.

4. Maßnahmen zur Filmbildung

Maßnahmen zur Filmbildung von jungen Menschen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, umfassen pädagogische und kulturelle Initiativen, die darauf abzielen, das Verständnis, die Wertschätzung und die kritische Betrachtung von Filmen zu fördern. Diese Maßnahmen sind weder an das Filmabspiel noch an den Ort „Kino“ gebunden.

Förderbar nach §114 Nummer 4, Katalog nicht abschließend:
• Anschaffung von Bastelmaterialien
• Honorare für das Dolmetschen bei Veranstaltungen
• Erstellung und Bewerbung eines Filmkatalogs für Kinder und / oder Jugendliche (digital und print)
• Honorare zur Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung von Workshopformaten oder Betreuung eines Filmclubs
• Honorare für die Moderation, Kuration und Präsentation von Filmsichtungen
• Anschaffung von notwendiger technischer Hardware (Bsp.: Laptops, Kameras)
• Einmalige Anschaffungskosten von Lizenzen
• Reisekosten (angelehnt an das Bundesreisekostengesetz)
• Erstellung und Verbreitung von Werbematerial hinsichtlich der Maßnahme

Nicht förderbar nach §114 Nummer 4, Katalog nicht abschließend:
• Abonnementgebühren
• Büro-, Verwaltungs- und Lohnkosten
• Eigenleistungen
• Filmlizenzen
• Garantien und etwaige Verlängerungen
• Kostensteigerungen
• Kinosaalmiete
• Leasing- und Mietkosten
• Pauschalen Grundsätzlich gelten Pauschalen als nicht förderbare Kosten und können somit nicht anerkannt werden. Die einzureichenden Kosten müssen einzeln aufgeführt werden und projektbezogen dem jeweiligen Förderzweck eindeutig zuzuordnen sein.
• Antragstellung im Rahmen der offiziellen Schulkinowochen